

Todesfall – Was ist zu tun?

Anzeige eines Todesfalls

Im Spital / Heim

Die Spital- oder Heimverwaltung meldet den Todesfall dem zuständigen Zivilstandsamt. Die Kremation wird durch die Friedhofverwaltung Malters angemeldet.

Zu Hause

Der Tod ist durch den Arzt festzustellen. Dieser stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Bei Abwesenheit des Hausarztes ist der Notfallarzt zu rufen. Auskunft über 111 oder 117.

Das Original der ärztlichen Todesbescheinigung wird entweder vom Arzt dem zuständigen Zivilstandsamt zugestellt oder muss von den Angehörigen der Friedhofverwaltung Malters ausgehändigt werden.

Infolge Unfall / Suizid

Es muss in jedem Fall die Polizei informiert werden.

Friedhofverwaltung

In allen Fällen ist anschliessend (innerhalb von 2 Tagen) Kontakt mit der Friedhofverwaltung Malters aufzunehmen. Falls vorhanden bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- ärztliche Todesbescheinigung (Original oder Kopie)
- Familienbüchlein (nur falls vorhanden)
- Bestattungswunsch, Testament, Ehe- und/oder Erbvertrag

Friedhofverwaltung Malters: Gemeindeverwaltung Malters, Weihermatte 4, 6102 Malters
Erdgeschoss, Tel. 041 499 66 00

Die Friedhofverwaltung Malters muss in jedem Fall kontaktiert werden, auch wenn die Beisetzung nicht auf dem Friedhof Malters stattfindet.

Angaben zur Bestattung

Der Friedhofverwaltung ist die Art der Bestattung (Urnen- oder Erdbestattung) mitzuteilen. Ferner ist bekannt zu geben, ob die Beisetzung in ein Reihen-, Platten-, Hallen-, Familien- sowie Gemeinschaftsgrab oder in den Urnenhain erfolgen soll. (Urnen-Reihengrab: Möglichkeit, später eine zweite Urne beizusetzen; Grabesruhe läuft 15 Jahre nach der Beisetzung der ersten Urne ab; Erdbestattungs-Reihengrab: Möglichkeit, später eine Urne beizusetzen; Grabesruhe läuft in jedem Fall nach 20 Jahren, mit jener der Erdbestattung, ab).

Friedhofverwaltung

Weihermatte 4 – Postfach 161 – 6102 Malters
Tel. 041 499 66 00 – Fax 041 499 66 67 – www.malters.ch

Kremation

Die Friedhofverwaltung meldet die Kremation beim zuständigen Zivilstandsamt an. Es kann zwischen einer Ton- oder Holzurne gewählt werden. Die Urne wird von den Angehörigen selber oder durch das Bestattungsunternehmen überführt. Bei einer Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab wird die Urne von der Gemeinde zur Verfügung gestellt (Mieturne). Die verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes kremiert werden.

Zeitpunkt der Beerdigung

Das Datum der Beerdigung wird bei der Anzeige des Todesfalls bei der Friedhofverwaltung vorbesprochen und schliesslich, in Absprache mit dem jeweiligen Pfarramt, festgelegt. Der Abschiedsgottesdienst ist mit dem jeweiligen Pfarramt abzusprechen. Die Erdbestattung soll spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

Einsargung und Überführung

Für die Einsargung und Überführung in die Totenkapelle bzw. ins Krematorium haben die Angehörigen ein Bestattungsinstitut zu beauftragen. Ferner ist beim Bestattungsunternehmen ein Grabkreuz mit Beschriftung in Auftrag zu geben. Bei einer Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab Malters wird die Überführung der Urne vom Krematorium zur Totenkapelle in Malters durch den Werkdienst Malters durchgeführt.

Bestattungszeiten/Ablauf

Katholische Kirche

Die Trauergäste versammeln sich kurz vor 10.00 Uhr vor der Totenkapelle. Anschliessend wird der Sarg oder die Urne von der Totenkapelle über den Friedhof zum Grab begleitet. Am Grab findet die Abdankungsfeier statt. Im Anschluss daran wird der Abschiedsgottesdienst abgehalten. Während des Gottesdienstes lässt der Werkdienst den Sarg / die Urne ins Grab.

Reformierte Kirche

Die Trauergäste versammeln sich kurz vor 14.00 Uhr vor der Totenkapelle; weiterer Ablauf wie bei der katholischen Beerdigung. Der Gottesdienst findet anschliessend in der reformierten Pfarrkirche statt.

Individuelle Wünsche können jeweils direkt mit dem zuständigen Pfarramt besprochen werden.

Kosten Friedhofverwaltung

Allgemein

Die Kosten für Sarg, Einsargung, Überführung des Leichnams ins Krematorium, Einäscherung, Urne (ausgenommen Urne Gemeinschaftsgrab) etc. wird von den jeweiligen Stellen separat verrechnet. Weitere Informationen siehe Seite 4.

Gemeinschaftsgrab

Für die Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab verrechnet die Gemeinde Fr. 800.00. Mit diesem Betrag sind die anfallenden Aufwendungen wie Bestattungskosten, Urnen- und Grabkreuzmiete inkl. Erstellung und Montage des Namenschildes und Grabunterhalt abgegolten. Die Überführung des Leichnams ins Krematorium wird den Angehörigen vom Bestattungsinstitut direkt in Rechnung gestellt, die Rückführung der Urne nach Malters erfolgt durch den Werkdienst der Gemeinde und ist im eingangs erwähnten Betrag inbegriffen. Weitere Informationen siehe Merkblatt „Gemeinschaftsgrab Malters“.

Urnenhain

Für die Beisetzung im Urnenhain verrechnet die Gemeinde Fr. 1'250.00. In den Gebühren des Urnenhains sind eingeschlossen die Mieturne und das Abholen der Urne (bei reiner Aschenleerung), das Grabkreuz, die Grabplatte inkl. Beschriftung sowie der Grabunterhalt. Weitere Informationen siehe Merkblatt „Urnenhain Malter“.

Weitere Hinweise

Meldung des Todesfalls

Die Angehörigen haben folgende Institutionen über den Todesfall zu informieren:

- Wohnungsvermieter/in
- Arbeitgeber
- Krankenkasse
- Pensionskasse
- Versicherungen
- Banken
- Post
- Vereine
- Abonnemente (Zeitschriften, Telefon usw.)

Liste ist nicht abschliessend!

Rentenanträge für Ehegatten und Nachkommen

Die Hinterlassenen-Renten (Witwen/Witwer/Waisen) werden nicht automatisch ausbezahlt. Wer einen Anspruch auf eine Hinterlassenen-Rente geltend machen möchte, muss diesen Anspruch bei jener Ausgleichskasse anmelden, an welche die verstorbene Person zuletzt AHV-Beiträge bezahlt hat. Hat die verstorbene Person keine AHV-Beiträge bezahlt, muss der Anspruch bei der kantonalen Ausgleichskasse angemeldet werden. Die Anmeldeformulare sowie Auskünfte sind bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder unter www.ahvluzern.ch erhältlich.

Betreffend die Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge wenden sich die Angehörigen direkt an den früheren Arbeitgeber.

Für Leistungen aus Lebens- und Rentenversicherungen wenden sich die Angehörigen direkt an die Versicherungsgesellschaft.

AHV/IV/EO-Beitragspflicht für Nichterwerbstätige

Verwitwete Personen, die kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen erzielen und noch nicht im ordentlichen Rentenalter sind, müssen Beiträge als Nichterwerbstätige entrichten. Melden Sie sich diesbezüglich bei der AHV-Zweigstelle ihrer Wohnsitzgemeinde.

Todesfall - Telefonnummern

Ärzte in Malers:	Drs. med. Martin und Hans Bühlmann Ärztzentrum Malers	041 497 33 33 041 497 97 97
Polizei:	Bei einem Unfall/Suizid anrufen! Polizeiposten Malers Notruf	041 289 24 80 117
Gemeinde:	Friedhofverwaltung Malers, Gemeindeverwaltung (Standort Weihermatte 4, Erdgeschoss)	041 499 66 00
	Mitbringen falls vorhanden: - ärztliche Todesbescheinigung (Original oder Kopie) - Familienbüchlein - Bestattungswunsch, Testament, Ehe- und/oder Erbvertrag	
Pfarramt und Seelsorger/in:	Katholisches Pfarramt, Kirchrain 2 Reformiertes Pfarramt, Mühlering 2	041 497 25 23 041 497 14 26
Bestattungsdienst:	Guido Duss Bestattungen, Werthenstein Arnold & Sohn Bestattungsdienst AG, Luzern Egli Bestattungen AG, Luzern	041 490 14 27 041 210 42 46 041 211 24 44
	<i>Liste ist nicht abschliessend!</i>	
Todesanzeige:	Leidzirkulare: beagdruck, Emmenbrücke Lötscher Druck, Malers	041 268 68 68 041 497 43 20
	Zeitungen: NZZ Media Solutions AG (Luzerner Zeitung)	041 429 52 52
	<i>Liste ist nicht abschliessend!</i>	
Gärtnerei/Blumen:	Blumen als Sarg- oder Urnenschmuck: - Blueme Paradies, Sarah Wicki-Gehrig - Home & Flowers, Stephanie Mathis - Floristikwerkstatt, Rita Heller	041 497 18 44 041 497 06 38 041 497 10 03
	<i>Liste ist nicht abschliessend!</i>	
Leidessen:	Wahl des Restaurants, Bestellung des Essens	

Zum Friedhofreglement der Gemeinde Malters

Gültig ab 01. Januar 2021

Der Gemeinderat hat folgende Gebühren festgesetzt:

Erdbestattung:

	Bestattungskosten	Konzession	Grabstein-sockel
Reihengrab	Fr. 600.—	Fr. -.—	Fr. 50.—
Plattengrab	Fr. 600.—	Fr. 2'000.—	Fr. -.—
Hallengrab	Fr. 600.—	Fr. 2'000.—	Fr. -.—
Familiengrab 2er, neu	Fr. 600.—	Fr. 4'000.—	Fr. -.—
Familiengrab 3er, neu	Fr. 600.—	Fr. 6'000.—	Fr. -.—
Familiengrab 2er, bestehend	Fr. 600.—	pro Jahr Fr. 100.—	Fr. -.—
Familiengrab 3er, bestehend	Fr. 600.—	pro Jahr Fr. 150.—	Fr. -.—
Kinder bis 6 Jahre	Fr. 300.—	Fr. -.—	Fr. -.—

Urnenbeisetzung:

	Bestattungskosten	Konzession	Stellriemen
Urnen-Reihengrab	Fr. 300.—	Fr. -.—	Fr. 30.—
Plattengrab	Fr. 300.—	Fr. 1'500.—	Fr. -.—
Hallengrab	Fr. 300.—	Fr. 1'500.—	Fr. -.—
Urnen-Familiengrab, neu	Fr. 300.—	Fr. 1'200.—	Fr. -.—
Urnen-Familiengrab, bestehend	Fr. 300.—	pro Jahr Fr. 40.—	Fr. -.—
Erdbestattungs-Familiengrab, bestehend	Fr. 300.—	siehe Konzession entsprechendes Erdbestattungs-Familiengrab	Fr. -.—
Urnenbeisetzung Kinder bis 6 Jahre in bestehendes Grab	Fr. 150.—	siehe Konzession entsprechendes Grab	Fr. -.—
Gemeinschaftsgrab* (Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren)	Fr. 800.—	Fr. -.—	Fr. -.—
Gemeinschaftsgrab (Kinder bis 6 Jahre)	Fr. 400.—	Fr. -.—	Fr. -.—
Urnenhain** (Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren)	Fr. 1'250.—	pro Jahr Fr. 50. — bei Lösen einer Konzession nach Ablauf der ersten Grabesruhe von 15 Jahren	
Urnenhain (Kinder bis 6 Jahre)	Fr. 850.—	Pro Jahr Fr. 50. — bei Lösen einer Konzession nach Ablauf der ersten Grabesruhe von 15 Jahren	

* In den Gebühren des Gemeinschaftsgrabes sind eingeschlossen die Mieturne, das Abholen der Urne, das Namenstäfelchen und der Grabunterhalt für 15 Jahre

** In den Gebühren des Urnenhains sind eingeschlossen die Mieturne und das Abholen der Urne (bei reiner Aschenleerung), das Grabkreuz, die Grabplatte inkl. Beschriftung sowie der Grabunterhalt. Bei der Beisetzung einer zweiten Urne (Aschenleerung) in dasselbe Grab, ist eine allfällige neue Grabplatte nach Vorgabe der Friedhofverwaltung oder die Erweiterung der Beschriftung durch die Angehörigen zu tragen.

Zusätzliche Kosten:

Gebühr bei ziviler Beisetzung (Art. 12)	Fr. 300.—
Gebühr für Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Maltes (Art. 15) (Diese Gebühr ist vor der Beisetzung zu bezahlen)	Fr. 1'000.—
Ausserordentliche Aufwendungen (Exhumierung, Urnenumbettung usw.)	Die Gebühr wird je nach Aufwand erhoben.